

**TOP 163 A 2**

**Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg**  
- Satzungsänderung

**Beschlussvorlage**

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	10. April 2025	X		O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 30. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg.

Die Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) werden insbesondere über die Betriebs- und die Finanzkostenumlage für die Kläranlage Heidelberg sowie über die verschiedene Aufwendungsersätze der übrigen Betriebsbereiche finanziert.

Die Abrechnungsschlüssel für die Betriebskostenumlage und für die einzelnen Aufwendungsersätze werden dabei jährlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet und die danach ermittelten Aufwendungen den jeweiligen Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt.

Im Gegensatz dazu wird der Umlageschlüssel für die Finanzkostenumlage, der sich nach den für die Verbandsmitglieder vorgehaltenen Reinigungskapazitäten auf der Kläranlage richtet, nur dann verändert, wenn hinsichtlich der Auslegung der Kläranlage Anpassungen erforderlich werden. Das war seit Verbandsgründung erstmals notwendig, nachdem die Optimierungsarbeiten in den 1990er Jahren (u. a. Einrichtung der Anoxischen Zonen) prozessstabil liefen und deshalb der Schlüssel auf die neue Kapazität von 360.000 Einwohnerwerten angepasst wurde. Gleichzeitig wurde auf der damaligen Sitzung am 18. November 1998 als Zieljahr, bis zu dem der Verteilungsschlüssel der Finanzkosten gelten sollte, „2010“ festgelegt. Diese Jahreszahl wurde auf der Sitzung am 22. Juli 2009 mangels anstehender Änderungen in „2015“ und auf der Sitzung am 08. Dezember 2016 auf „01. Januar 2025“ fortgeschrieben.

Derzeit erfolgt der Bau der Vierten Reinigungsstufe. Nach deren Inbetriebnahme und Probe-phase (voraussichtlich 2029) kann die Kapazität der Kläranlage neu berechnet werden. Die Verbandsverwaltung schlägt deshalb vor, das Zieljahr auf „2032“ anzupassen.

Die notwendigen Änderungen in der Verbandssatzung sind in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung (Anlage 1) sowie in der ebenfalls beigefügten Synopse (Anlage 2) aufgeführt.

gez.

EBM Jürgen O d s z u c k  
Verbandsvorsitzender